

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 58.

32. Jahrgang.

Sonnabend, den 16. Mai

1885.

Bekanntmachung.

Es ist hier zur Anzeige gekommen, daß seitens eines Weißwaarengeschäfts-
inhabers anstatt des baaren Lohnes für das Ausschneiden von Stidereien und
Perlstreifen Baaren, z. B. Filzschuhe und Schnittwaaren an Zahlungsstatt den
betreffenden Arbeitern gegeben worden sind.

Zur Vermeidung der Wiederholung verartiger Fälle sieht sich daher der
unterzeichnete Stadtrath veranlaßt, auf die unten folgende Vorschrift der Reichs-
gewerbeordnung besonders aufmerksam zu machen mit dem Hinzufügen, daß Zu-
widerhandlungen gegen diese Bestimmung nach § 146 desselben Gesetzes mit Geld-
strafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6
Monaten bestraft werden.

Eibenstock, am 13. Mai 1885.

Der Stadtrath.
Vöcher.

§ 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in
Reichswährung auszuzahlen.
Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu
einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vor-
stehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung,
Lohnnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werk-
zeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei
der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Am 18., 19. und 20. Mai 1885 wird die Hauptstraße hiesigen Ortes
auf der Strecke vom „Gambrius“ bis zum Härtel'schen Hause Nr. 247
des Brandversicherungscatasters beschottert und abgewalzt werden.

Es wird dies mit dem an die Fuhrwerksbesitzer gerichteten Ersuchen bekannt
gemacht, an den erwähnten Tagen das Befahren der bezeichneten Straßenstrecke
thunlichst zu vermeiden.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Nachdem Herr Martin Rödel hier die ihm zustehende Berechtigung zum
Beherbergen durchreisender Gewerbegehülften niederlegen zu wollen erklärt hat,
werden hiermit diejenigen, welche auf Uebertragung dieser Berechtigung reflek-
tiren, ersucht, dies bis zum 15. Juni 1885 anher anzuzeigen.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Die Sonntagsruhe.

Die Kommission des Reichstages, welche die Ar-
beiterschutz-Anträge vorzubereiten hatte, möchte ein-
sehen, daß in der laufenden Reichstagsession die
ganze ihr obliegende Arbeit nicht zu bewältigen wäre.
Sie hat daher einen Punkt herausgegriffen, der ihr
der bedeutendste schien, und diesen in der Form
eines selbstständigen Gesetzes vor das Plenum des
Reichstages gebracht. Es betrifft die Sonntagsruhe
der Arbeiter.

Die Konservativen und das Centrum, denen sich
diesmal auch die Sozialdemokraten angeschlossen,
waren für den Antrag; die (freikonservative) deutsche
Reichspartei erklärte, demselben nicht beistimmen zu
können; die Liberalen äußerten sich nicht, ihre Gründe
aber scheinen von dem Reichskanzler selber gegen den
Antrag ins Treffen geführt worden zu sein, der mannig-
fache Bedenken gegen die gesetzlich erzwungene Son-
tagsruhe vorbrachte und sich dabei mehrfach den
Beifall der Liberalen erwarb.

Eine ganze Sitzung hindurch ist über die Frage
debattirt worden; schließlich aber wurde die Verath-
ung vertagt. Die Diskussion und die darin gezeigten
Anregungen bilden also nur ein „schätzbares
Material“ für die Zukunft.

Damit ist indessen die Frage wegen Verbots der
berufsmäßigen Sonntagsarbeit keineswegs erledigt.
Zu viele Faktoren vereinigen sich, um sie wieder und
wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Der Geis-
liche, der Arzt und der Arbeiter stellen die Forder-
ung; religiöse, gesundheitliche und volkswirtschaft-
liche Interessen verbinden sich zu dieser Forderung.

Was zunächst das religiöse Moment betrifft, so
ist dasselbe eigentlich ganz aus der Diskussion aus-
zuschneiden; handelte es sich nur um dieses, so hätte
der Staat zum Einschreiten mit seiner Gesetzgebung
keine Veranlassung; die Befolgung kirchlicher Forder-
ungen soll und muß eine durchaus freiwillige sein,
die gute Gewohnheit muß diese Freiwilligkeit heiligen.
Wenn die Kirche ihre erzieherische Mission voll und
ernst im Auge behält — und sie thut das in ihrem
Sinne — so wird sich die Frage der Sonntags-
heiligung, in erster Linie des Enthaltens von der
berufsmäßigen Arbeit, leicht regeln lassen.

Für den Staat als solchen ist die gesundheitliche
Seite der Frage eine weit wichtigere. Die Regel
„Sechs Tage sollst du arbeiten, am siebenten aber sollst
du ruhen“ ist auch eine Gesundheitsregel, die bei
allen Völkern des Alterthums wiederkehrt. Nach
einer Reihe von Arbeitstagen soll eine Ruhepause
eintreten, die der Mensch seiner geistigen Ausbildung,
seiner Erholung, seiner Familie widmet. Die Frage
der Sonntagsruhe ist eine hochwichtige; sie ist es
geworden durch die sich abhaltende Entwicklung un-
serer Industrie und sie verlangt allerdings eine Lösung.

Diese aber ist schwer, weil die wirtschaftlichen
Verhältnisse von ihr zu eng berührt werden. Der
Reichskanzler warf schon die Frage auf, wer den

Ausfall an Arbeitslohn, der durch die Verkürzung
der „Arbeitswoche“ um einen Tag bei denjenigen
Branchen, die die Sonntagsarbeit haben, tragen solle.
Ein andere Frage ist auch, ob den Arbeitern mit
dem Zwange, am Sonntag nicht arbeiten zu dürfen,
gebient sei. Es giebt eine Anzahl von Gewerben,
die am Sonntag nicht feiern können, ohne den Lebens-
gewohnheiten des deutschen Volkes empfindlich zunah-
erzuzutreten; dazu gehören beispielweise die Bäcker, die
Eisenbahnbeamten, die Kellner u. A.

Man hat auf den strengen, englischen Sonntag
verwiesen. Drüben in England hat sich von der
Puritanerzeit her die Sitte der strengen Sonntags-
ruhe eingebürgert und das Gesetz hat diese Sitte
geschützt. Leider können sich bei uns die Gesetzgeber
auf eine solche strenge Sitte nicht berufen. Ein all-
gemeines Verbot der Sonntagsarbeit würde mithin
in das wirtschaftliche Leben des Volkes und in die
Gewohnheiten des letzteren tief eingreifen. Daß der
Reichstag eine so schwer wiegende Angelegenheit nicht
übers Knie gebrochen, ist sehr anzuerkennen. Aber
die Frage ist in Fluß gekommen, die Interessenten
können sich äußern und sobald mag eine Lösung
versucht werden, die der in Frage kommenden reli-
giösen, gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen
Seite in gleicher Weise gerecht wird.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die scharfe Aeußerung des
Reichskanzlers am Montag über die Welfen darf,
wie dem „V. B.-Courier“ mitgetheilt wird, mit dem
nahen Abschluß der braunschweigischen
Erbfolge-Angelegenheit in Verbindung ge-
bracht werden. Der Regentenschaftsrath in Braun-
schweig stehe im Begriff, seinen Vorschlag bezüglich
der Neubesezung des Thrones in Berlin vorzulegen.
Fürst Bismarck soll sich mit Bestimmtheit geäußert
haben, daß die Angelegenheit nicht länger in der
Schwebe gehalten werden dürfe; es sei ihm vollkom-
men gleichgültig, welche fürstliche Persönlichkeit zur
Nachfolge in Braunschweig berufen werde. Niemals
aber werde er dulden, daß der Vertreter eines Sou-
veräns im Bundesrath Sitz und Stimme erhalte,
der ein geborener Bundesgenosse des Centrums sei.
Seitdem der Fürst mit solcher Bestimmtheit für die
Ausschließung des Herzogs von Cumberland und sei-
ner Nachkommen von der Erbfolge in Braunschweig
sich ausgesprochen, auch den Kaiser überzeugt habe,
daß eine solche Ausschließung im nationalen Interesse
liege, habe auch die Bemühung auswärtiger Regie-
rungen — namentlich der Königin Victoria — im
Interesse des Herzogs von Cumberland oder seines
Sohnes zu wirken, vollständig aufgehört, da deren
gänzliche Aussichtslosigkeit constatirt sei.

— Von den Reformen, welche die Novelle zu den
Justizgesetzen vorschlägt, wird wahrscheinlich keine im
Reichstage selbst und im großen Publikum allge-
meinere Billigung finden, als die Ersetzung des

Voreides durch den Racheid bei der Zeugen-
Berechnung. Die Begründung, welche der Re-
gierungsvorlage beigegeben ist, constatirt, daß die Vor-
standsbeamten einzelner preussischer Oberlandesgerichte
den § 60 der Strafprozeßordnung, welcher die vor-
herige Vereidigung der Zeugen einführt, geradezu
als eine „Quelle des Meineides“ bezeichnet haben.
Namentlich in den östlichen Provinzen der preussischen
Monarchie haben sich viel Uebelstände, die der Voreid
im Gefolge hatte, „mit besonderer Schärfe und in be-
sorgnißerregendem Maße“ fühlbar gemacht.

— Das Gesamtresultat der Bismarckspende
beträgt (nach Abzug der Unkosten) 2,729,143 Mark
94 Pf. Davon sind 1 1/2 Mill. auf Schönhausen be-
zahlt worden, der Rest von 1,229,143 Mark 94 Pf.
und 1500 Mark, die noch besonders bei der See-
handlung niedergelegt sind, fallen auf die zu errich-
tende Stiftung.

— München. Dr. Sigl, der dieselben Heran-
geber des „Bayrischen Vaterland“, der zur Zeit wegen
einer schweren Beleidigung und Verleumdung des
vormaligen bayerischen Kriegsministers v. Mallinger
eine Gefängnißstrafe von neun Monaten im Zellen-
gefängniß zu Nürnberg abzubüßen hat, soll nach dem
„Hann. Cour.“ einer geistigen Umnachtung anheim-
gefallen sein und deshalb binnen Kurzem aus der
Haft entlassen werden.

— Hamburg. Der Vorsteher des hiesigen Waisen-
hauses, Schulz, ist wegen Sittlichkeitsvergehen, be-
gangen an seinen Zöglingen, zu 10 Jahren Zucht-
haus und 10 Jahren Ehrverlust verurtheilt worden.
Nachgewiesen wurden ihm 200 Fälle. Die Sache
erregt hier natürlich ungeheures Aufsehen.

— Frankreich. Der Schneider-Streit in
Paris hält zwar noch immer an, soll aber zu Ende
gehen, da die Meister nicht nachgeben, ein Theil der
Arbeiter aber lieber zu ihrem guten Erwerb zurück-
kehren will, als am Hungertuche zu nagen, und die
übrigen gern oder ungern ihrem Beispiel werden
folgen müssen. Der „Pariser Volksfreund“ hat eine
Sammlung für die armen Schneidergesellen veran-
staltet und in acht Tagen ganze 18 Francs gesammelt.
Unter den freundlichen Spendern befindet sich auch
ein „Bürger, der seinem Schneider 1500 Francs schuldig
ist,“ mit 1 Franc.

— Rußland. Der Czar wünschte, da er die
nihilistische Bewegung für beendet glaubte,
den Belagerungszustand aufgehoben zu sehen. Der
Senator Durnowo hat jedoch erklärt, geheime Mel-
dungen erhalten zu haben, gemäß welchen die in Lon-
don und Genf weilenden Nihilisten ihre Agitation
wieder verschärft hätten; auch würde durch die beab-
sichtigte Begnadigung des Fürsten Krapotkin durch
den Präsidenten Grévy den Terroristen ein neuer
Führer zurückgegeben werden. Darauf hin ist die
Aufhebung des Belagerungszustandes einstweilen noch
aufgeschoben worden.

— England. Der russische Botschafter in Lon-
don, Baron v. Staal, hat am Dienstag eine tele-